

2214
13

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 165/85

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Karl-Hermann K [REDACTED] ,
O [REDACTED] Straße [REDACTED] , G [REDACTED] ,

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Rechtsanwalt und Notar Dr. jur. Heinz-Günther K l [REDACTED] ,
Ke [REDACTED] Straße [REDACTED] , E [REDACTED] ,

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Dr. Krohn und die Richter
Boujong, Dr. Engelhardt, Dr. Werp und Dr. Rinne
am 22. April 1986
gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das
Bundesverfassungsgericht (Beschluß vom 11. Juni 1980
- 1 PBvU 1/79 - NJW 1981, 39)

beschlossen:

Die Revision des Beklagten gegen das
Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlan-
desgerichts Koblenz vom 26. Juni 1985
- 7 U 104/85 - wird nicht angenommen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Re-
visionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 128.700,-- DM.

G r ü n d e :

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung.
Die Revision bietet auch im Endergebnis keine Aussicht
auf Erfolg.

Der Beklagte war aufgrund des Mitpachtvertrages vom
6./7. April 1972 dem Kläger gegenüber verpflichtet, bei
einer Neuанpachtung des Reviers alles zu unterlassen, was
der für diesen Fall vorgesehenen gemeinsamen Fortsetzung
des Pachtverhältnisses entgegenwirkte (Senatsurteil vom

- 3 -

24. Juni 1982 - III ZR 178/80 - NJW 1982, 2552). Diese Verpflichtung hat er, wie das Berufungsgericht rechtsfehlerfrei annimmt, schuldhaft verletzt.

Wenn die Gemeinde F■■■ den neuen Pachtvertrag nicht mit dem Beklagten selbst, sondern mit dessen Ehefrau geschlossen hat, so lag dem - soweit dies nach dem Akteninhalt beurteilt werden kann - die Absicht zugrunde, eine Beteiligung des Klägers am Pachtverhältnis zu verhindern. Das ergibt sich aus der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 26. Oktober 1982, auf die der Beklagte in der Revisionsbegründung ausdrücklich verweist. Die Ausnutzung dieses Rechtszustandes durch den Beklagten, der - allein oder gemeinsam mit seiner Ehefrau - die Jagd im Bezirk F■■■ ausübt, ist dem Kläger gegenüber vertragswidrig. Bei dieser Sachlage und mit Rücksicht darauf, daß sich die Umstände der Neuverpachtung der Kenntnis des Klägers entziehen, war es Sache des Beklagten, die Gründe, die aus seiner Sicht zum Abschluß des Pachtvertrages zwischen der Gemeinde F■■■ und seiner Ehefrau geführt haben, im einzelnen aufzuzeigen und näher darzulegen, daß er selbst seiner Treuepflicht gegenüber dem Kläger nicht zuwidergehandelt hat. Diesen Anforderungen genügt sein Vorbringen indessen nicht. Es läßt insbesondere nicht erkennen, daß seine Ehe-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

frau das Pachtverhältnis aus Gründen eingegangen ist, die mit der Verpflichtung des Beklagten, dem Kläger die Mitpacht einzuräumen, keinen Zusammenhang aufweisen.

Krohn

Boujong

Engelhardt

Werp

Rinne